jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/14 93/12/0135

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

AVG §18 Abs4;
VwRallg;
ZahnärzteausbildungsO 1925 §12 Abs1;
ZahnärzteausbildungsO 1925 §12 Abs3;
ZahnärzteausbildungsO 1925 §13 Abs4;
ZahnärzteausbildungsO 1925 §15 Abs2;
ZahnärzteausbildungsO 1925 §4 Abs1;
ZahnärzteausbildungsO 1925 §4 Abs2;
ZahnärzteausbildungsO 1925 §5 Abs1;
ZahnärzteausbildungsO 1925 §7 Abs1;

Rechtssatz

Die Unterfertigung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides des Kollegialorganes als Prüfungskommission über die Zulassung zur Fachprüfung beurkundet, daß das hiezu berufene Organ die ausgefertigte Entscheidung getroffen hat. Besondere Fertigungsvorschriften enthält die ZahnärzteausbildungsO (V BGBl 1925/381 idF BGBl 1986/184 als BG) für Bescheide (anders als für die Ausstellung von Zeugnissen - vgl § 15 Abs 2 ZahnärzteausbildungsO, V BGBl 1925/381 idF BGBl 1986/184 als BG) nicht. Im Hinblick auf die in der ZahnärzteausbildungsO (VBGBl 1925/381 idF BGBl 1986/184 als BG) dem Vorsitzenden des Kollegialorganes Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben bestehen keine Bedenken, daß der Vorsitzende auch zur Fertigung von Bescheiden der Prüfungskommission befugt ist, sofern nicht in der ZahnärzteausbildungsO (V BGBl 1925/381 idF BGBl 1986/184 als BG) abweichende Bestimmungen vorgesehen sind. Der ZahnärzteausbildungsO (V BGBl 1925/381 idF BGBl 1986/184 als BG) läßt sich auch zweifelsfrei entnehmen, daß die Funktion des Vorsitzenden (offenkundig bei seiner Verhinderung) auf den Stellvertreter übergeht (hier hat der Vorsitzende an der entscheidenden Sitzung nicht, wohl aber ein Sanitätsdirektor, dem unbestritten die Funktion des Stellvertreters zukommt, teilgenommen, damit ist ihm bei dieser Sitzung die Rolle des Vorsitzenden zugekommen; es war daher nicht rechtswidrig, wenn er den Bescheid der betreffenden Prüfungskommission für die zahnärztliche Fachprüfung, der die Entscheidung über die Zulassung zu dieser Fachprüfung betrifft, ausgefertigt hat).

Schlagworte

Unterschrift Genehmigungsbefugnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993120135.X05

Im RIS seit

14.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at